

Rundschreiben Nr. 1/2023

ESTEBURG Obstbauzentrum Jork

Moorende 53, 21635 Jork, Tel. 04162-6016-0, Fax 04162-6016-600,

E-Mail: zentrale@esteburg.de, Internet: www.esteburg.de

1. Genehmigung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall nach § 22 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz ermöglicht den Pflanzenschutzämtern der Länder auf Antrag, im Einzelfall unter gewissen Voraussetzungen den Einsatz eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem in der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet zu genehmigen.

Diese einzelbetrieblichen Genehmigungen werden in der Regel für 3 Jahre erteilt. Wenn zwischenzeitlich die Zulassung des beantragten Pflanzenschutzmittels regulär ausläuft oder ein Widerruf mit dem Festsetzen einer Aufbrauchfrist erfolgt, darf in den von Niedersachsen ausgestellten Genehmigungen innerhalb des dreijährigen Genehmigungszeitraums die Aufbrauchfrist noch genutzt werden. Mit dem Ende der Aufbrauchfrist oder einem Ruhen der Zulassung des Mittels erlischt automatisch auch die einzelbetriebliche Genehmigung.

Für Betriebe in den verschiedenen Bundesländern gelten folgende Verfahren:

1. In **Schleswig-Holstein** wird 2023 weiterhin nach dem zwischen dem dortigen Pflanzenschutzamt und dem OVR etablierten Verfahren gearbeitet. *Reichen Sie keine einzelbetrieblichen Anträge beim OVR ein; ignorieren Sie die Anlagen 1.1 und 1.2 dieses Rundschreibens!* Basis der Beantragung ist die Online-Flächenerhebung des OVR. Tragen Sie bitte die von Ihnen bewirtschafteten Kulturen und die Flächen unverzüglich ein. Nutzen Sie dafür die Online-Mitglieder-Datenpflege.
2. Für Betriebe in **Niedersachsen und Hamburg** werden die §22-Anträge durch das Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen in Hannover bearbeitet. Jeder Obsterzeuger aus diesen Bundesländern muss für seinen Betrieb die gewünschten Anwendungen beantragen und dies **bis zum 03.04.2023 vormittags an den OVR** senden. Aus verschiedenen Gründen kann die Frist in diesem Jahr nicht verlängert werden. Halten Sie daher diesen Termin unbedingt ein! Um dies zu gewährleisten, haben Sie diesen Teil des Rundschreibens bereits vorab als ESTEBURG-Info erhalten. Sofern noch nicht geschehen, senden Sie Ihre Anträge umgehend möglichst per Fax unter (04162) 6016600 oder als PDF per E-mail an stefanie.kutz@esteburg.de. Ein Duplikat hat der Antragsteller aufzubewahren. Die einzelnen Indikationen werden vom OVR in Sammellisten mit Nennung der Antragsteller (Obstbauern) und mit den Flächenangaben an das Pflanzenschutzamt in Hannover weitergeleitet. Die Genehmigungsbescheide erhalten Sie direkt vom PSA aus Hannover. Spätere Meldungen aus Niedersachsen u. Hamburg können im Sammelantragsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen sind von den Betrieben Einzelanträge direkt beim Pflanzenschutzamt zu stellen (SG 3.7.7, Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover, psa.gemuese-obst@lwk-niedersachsen.de). Die Gebühr pro beantragter Indikation beträgt für Einzelanträge 60 Euro.

Als Anlagen 1.1 und 1.2 sind diesem Rundschreiben ein Antrag und eine Liste der genehmigungsfähigen Indikationen beigelegt. Die in grau hinterlegten Indikationen können erstmalig 2023 beantragt werden. Beachten Sie den aktuellen Zulassungsstand, der in den Tabellen im *Arbeitstagebuch für das Obstjahr* und in der *Kulturanleitung Beerenobst* aufgeführt ist.

Bei der Flächenangabe (Anlage 1.2) müssen Sie die Fläche (in ha) eintragen, auf der Sie das Auftreten des Schaderregers bzw. eine Bekämpfung mit dem beantragten Mittel erwarten. Achten Sie bitte bei der Beantragung auch darauf, dass manche Indikationen nur für Freiland oder Gewächshaus möglich sind. Das Antragsformular (Anlage 1.1) ist vom Obstbauern unter Angabe der korrek-

ten Bezeichnung des Betriebes, auf den die Genehmigung ausgestellt werden soll, auszufüllen und zu unterschreiben. Beide Formulare müssen zusammen an den OVR versandt werden.

Durch die Form der Sammelanträge werden im Vergleich zum Einzelantrag erhebliche Gebühren gespart. Der Antragsteller muss für jede beantragte Indikation **42,50 Euro** zahlen (Niedersachsen, Hamburg). Die Gebühren für Schleswig-Holstein stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Der OVR übernimmt die organisatorische Arbeit für den Antragsteller. **Bitte zahlen Sie erst, nachdem Sie vom OVR eine Rechnung erhalten haben.**

Hinweis zum Einsatz von Bandur in *Tagetes* als Vorkultur in Erdbeeren nach §22

In den Jahren 2020 bis 2022 konnte Bandur in der Aufwandmenge von 3 l / ha an *Tagetes* als Vorkultur für Erdbeeren einzelbetrieblich nach § 22 beantragt werden. Zwischenzeitlich ist eine reguläre Genehmigung nach Art. 51 für Bandur in dieser Indikation erteilt worden. Die Aufwandmenge beträgt hier 0,8 l / ha im Voraufbau. Damit erlischt die §22-Genehmigung. *Bandur darf ab sofort nur noch nach den Bedingungen der regulären Genehmigung eingesetzt werden.*

2. Aufzeichnungspflicht bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Auch in diesem Jahr kann in den Aufzeichnungen die Dokumentation der Wasserführungsgrade auf die gelegentlich wasserführenden Gräben beschränkt werden, da die periodisch und permanent wasserführenden Gewässer in LandMap eingetragen sind und den Prüfdiensten vorliegen.

Im Vergleich zu 2022 ist der Begleitbogen 2 grundlegend überarbeitet und vereinfacht worden. Die zuvor ausgefüllten Begleitbögen 2 behalten jedoch ihre Gültigkeit. Für Ihre Dokumentation sind diese Formblätter dem Rundschreiben als Anlagen 2.1 bis 2.4 beigelegt. Sie können die Formulare auch unter www.esteburg.de unter Service im Download-Bereich herunterladen. Beim Ausfüllen sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- 2.1. Deckblatt. Neben den persönlichen Daten wird die Anzahl der verschiedenen angehängten Begleitbögen eingetragen.
- 2.2. Begleitbogen 1. Hier werden die Details der einzelnen Schläge aufgeführt. Für die gelegentlich wasserführenden Gräben werden hier die Spierzeiten und Starkregenereignisse eingetragen.
- 2.3. Begleitbogen 2. Für jedes Sprühgerät werden auf einem separaten Bogen die Details des JKI-Eintrags sowie die Geräteeinstellungen zur Behandlung der grabennahen Reihen (Erfüllung der 75%-Verlustminderung) eingetragen.
- 2.4. Begleitbogen 3. Hier werden die Details jeder Spritzung eingetragen.

Eine Dokumentation der Wasserführung für jede Parzelle und jeden Termin (vormals Anlage 2.5) entfällt.

Alternativ zu den Formblättern des Spritz- und Sprühtagebuchs kann das Online-Angebot Esteburg24 der ESTEBURG (www.esteburg24.de) genutzt werden. Ein wichtiger Vorteil dieses Programms ist die Autokorrektur, welche schon beim Ausfüllen auf mögliche Eintragsfehler hinweist. Wird Esteburg24 genutzt, sollte trotzdem der Gerätebogen ausgefüllt werden (Begleitbogen 2; Anlage 2.3).

Sowohl die Formulare des Spritz- und Sprühtagebuchs als auch Esteburg24 erfüllen die Anforderungen für

- die Richtlinien für den **kontrollierten Integrierten Obstanbau**
- die **Qualitätssicherungssysteme** "QS" und "EUREPGAP"
- die erweiterte Dokumentation im Rahmen der „**Altes Land Pflanzenschutzverordnung**“

Bei Aufforderung sollten Sie jeweils nur eine Kopie der ausgefüllten Formblätter des Spritz- u. Sprühtagebuchs einreichen; die Originale sollten Sie sorgsam aufbewahren. Das *Arbeits-tagebuch für das Obstjahr 2023* ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt und sollte nicht abgegeben werden.

3. Düngung

Ab dem 1. Januar 2023 sind Betriebe mit mehr als 20 ha Landwirtschaftlicher Fläche (LF) verpflichtet eine Stoffstrombilanz (= StoffBiV) für Stickstoff und Phosphat einschließlich der Bewertung des Stickstoffsaldos zu erstellen. Dazu gehören auch gartenbaulich genutzte Flächen und Obstanlagen. Bei weniger als 20 ha LF besteht eine Pflicht zur Erstellung, wenn der Betrieb mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern oder Gärresten aufnimmt. Der Stickstoffsaldo darf 175 kg N/ha im dreijährigen Mittel nicht überschreiten. Die Stoffstrombilanz ist spätestens 6 Monate nach Ende des Düngejahres anzufertigen. Zu- und Abfahren aus dem Betrieb müssen aber spätestens 3 Monate nach der Maßnahme aufgezeichnet sein. Rechtliche Konsequenzen hat die Stoffstrombilanz bislang noch nicht. Reine Obstbaubetriebe ohne Viehhaltung können dafür die im *Arbeitstagebuch 2023* auf S. 219 u. 220 abgedruckten Tabellen, die anhängenden Formulare 3.1 und 3.2 oder auch die OVR-Online-Plattform Esteburg24 nutzen.

4. Aufzeichnungsrelevante Sprühgeräte im Sondergebiet Altes Land

Die für das Sondergebiet Altes Land zuständigen Prüfdienste berichten wiederholt von inkomplett ausgefüllten Begleitbögen 2 (Auflistung und Einstellungen der im Betrieb verwendeten Pflanzenschutzgeräte). Insbesondere fehlen oft die korrekten Angaben zum Gerätetyp und zur JKI-Nummer (= Nummer der Eintragung im Verzeichnis Verlustmindernde Geräte). Aus diesem Grund haben wir eine Liste aller gängigen Gerätetypen erstellt, die im Sondergebiet verwendet werden dürfen, sowie deren JKI-Nummer und Spezifikationen. Auch die einzelgerätlich vorgegebenen Verwendungsbestimmungen (z.B. Begrenzung der Umdrehungen oder des Düsendrucks in Gewässernähe) sind hier aufgeführt. Diese Liste finden Sie als Anhang 4 auf der ESTEBURG-Homepage (www.esteburg.de) unter der Rubrik Service → Download-Bereich → Rundschreiben 2023 mit Anlagen. Alternativ senden wir Ihnen die Liste auf Nachfrage per E-mail zu. Sollte sich Ihr Gerät nicht in dieser Liste befinden, wenden Sie sich bitte zur Klärung der Sondergebietskonformität bzw. der im Begleitbogen 2 einzutragenden Details an Jens-Peter Ralfs.

Die Verlängerung der Listung im JKI-Verzeichnis Verlustmindernde Geräte muss alle 5 Jahre durch die Hersteller neu beantragt werden; erfolgt dies nicht, sind die betreffenden Geräte zwar nicht mehr gelistet, bleiben jedoch einsetzbar, sofern sie in der Zeit der Listung gekauft wurden.

Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Artikeln:

Ralfs, J.-P. (2015) Applikationstechnik im Sondergebiet Altes Land. *Mitteilungen des Obstbauversuchsringes des Alten Landes* **70** (7): 212-217.

Ralfs, J.-P. (2020). Veränderungen im „Verzeichnis Verlustmindernde Geräte“. *Mitteilungen des Obstbauversuchsringes des Alten Landes* **75** (4): 149-152.

Ralfs, J.-P. (2020). Ergänzungen zu Veränderungen im „Verzeichnis Verlustmindernde Geräte“. *Mitteilungen des Obstbauversuchsringes des Alten Landes* **75** (5): 190-191.

5. Zulassungsänderungen bei Pflanzenschutzmitteln

Das *Arbeitstagebuch 2023* sowie die *Kulturanleitung für den Beerenobstanbau 2023* enthalten alle Zulassungsänderungen, die uns bis zur Drucklegung bekannt waren. Weitere Veränderungen werden über die Warndiensthinweise bekannt gegeben. Für das Jahr 2023 sind bislang die folgenden Notfallzulassungen nach Art. 53 (EU-VO 1107/2009) ausgesprochen worden:

Isomate C LR MAX TT (Dispenser mit Pheromonen) **im Kernobst gegen Schalenwickler** (*Adoxophyes orana*, *Pandemis heparana*), vom 05.04. bis 02.08.2023, Wartezeit F. Einmalige Aufhängung der Dispenser nach dem Ende der Blüte (750 pro ha; angrenzende Randbereiche auf eine Tiefe von 30-50 m mit behandeln). Die Dispenser besitzen eine Wirkung gegen weitere Schalenwickler-Arten und auch gegen den Apfelwickler (*Cydia pomonella*). Nicht bienengefährlich (B4).

Surround (Aluminiumsilikat) **an Birne gegen Birnenblattsauger** (*Cacopsylla* spp.) vom 05.02. bis 14.06.2023 und erneut vom 15.09.2023 bis 12.01.2024. Wartezeit F. Max. 4 Anwendungen ab Spätwinter bis zur Vollblüte sowie im Herbst nach dem Laubfall (je Anwendung 16 kg / ha und m Kh, max. 32 kg / ha; Wasser-Aufwandmenge: max. 400 l / ha und m Kh). Abstandsaufgaben am Gewässer: länderspezif. Mindestabstand nach PflSchAnwVO. Nicht bienengefährlich (B4).

Minecto One (Cyantraniliprole) **am Apfel gegen Apfelblütenstecher** vom 15.02. bis 13.06., Wartezeit F. Max. 1 Anwendung bei festgestelltem Befall im Zeitraum Knospenaufbruch bis Mausohr, BBCH 53-54 (62,5 g / ha und m Kh; max. 125 g / ha; Wasser-Aufwandmenge: max. 500 l / ha und m Kh). Das Mittel darf insgesamt nur 1x pro Jahr eingesetzt werden. Abstandsaufgaben am Gewässer: 30 m bei 90%, 20 m bei 95% Abdriftminderung. Das Mittel ist als bienengefährlich (B1) eingestuft. Die Anwendung in Wasserschutzgebieten ist verboten.

Curatio (Schwefelkalk) **an Kernobst gegen Schorf** (*Venturia* spp.) vom 15.03. bis 12.07. Wartezeit 30 Tage. Max. 6 Anwendungen mit jeweils 8 l / ha und m Kh (max. 24 l / ha) bis Ende Blüte = BBCH 69, danach max. 9 Anwendungen mit jeweils 6 l / ha und m Kh (max. 18 l / ha); Wasser-Aufwandmenge: 500 l / ha und m Kh. Abstandsaufgaben am Gewässer: 15 m bei 50%, 10 m bei 75%, * bei 90% (siehe PflSchAnwVO; mind. 1 m). Nicht bienengefährlich (B4).

Isonet Z (Dispenser mit Pheromonen) **an Johannis- u. Stachelbeere im Freiland gegen Johannisbeerglasflügler** (*Synanthedon tipuliformis*), vom 26.04. bis 24.08.2023, Wartezeit F. Einmalige Aufhängung der Dispenser nach dem Ende der Blüte (330 pro ha). Nicht bienengefährlich (B4).

Exigon (*Beauveria bassiana*) **an Baum- u. Beerenobst gegen Engerlinge von Maikäfern** (*Melolontha* spp.) vom 01.03. bis 28.06. Wartezeit F. Max. 2 Anwendungen mit jeweils 3 kg / ha in 300-500 l Wasser (Säslitztechnik; oder nach Umbruch auf Boden spritzen; oder gießen über Tröpfchenbewässerung; oder Injektion in den Boden mittels Lanze) oder als Tauchsuspension (1 kg in 100 l Wasser). Keine Abstandsaufgaben am Gewässer. Nicht bienengefährlich (B3).

Karate Zeon (λ -Cyhalothrin) **an Apfel, Birne, Süß- und Sauerkirsche gegen die Grüne Futterwanze und die Rotbeinige Baumwanze** (*Lygocoris pabulinus* und *Pentatoma rufipes*) vom 25.03. bis 27.07. Wartezeit 14 Tage. Eine Anwendung mit 37,5 ml / ha und m Kh (max. 75 ml / ha) in max. 500 l Wasser / ha und m Kh nach Warndienstauftrag kurz vor bis kurz nach der Blüte (BBCH 59-72). Abstandsaufgaben am Gewässer: 50 m bei 95% Abdriftminderung. Nicht bienengefährlich (B4), aber bienengefährlich (B2) in Tankmischung mit Azol-Fungiziden. Schädigend für Bestäuberinsekten (NN410).

Karate Zeon (λ -Cyhalothrin) **an Apfel, Birne, Süß- und Sauerkirsche gegen die Grüne Reiswanze, Grüne Stinkwanze, Graue Gartenwanze, Marmorierte Baumwanze und Beerenwanze** (*Nezara viridula*, *Palomena prasina*, *Rhaphigaster nebulosa*, *Halyomorpha halys* und *Dolycoris baccarum*) vom 01.05. bis 28.08. Wartezeit 14 Tage. Eine Anwendung mit 37,5 ml / ha und m Kh (max. 75 ml / ha) in max. 500 l Wasser / ha und m Kh nach Warndienstauftrag im Sommer (BBCH 74-85). Abstandsaufgaben am Gewässer: 50 m bei 95% Abdriftminderung. Nicht bienengefährlich (B4), aber bienengefährlich (B2) in Tankmischung mit Azol-Fungiziden. Schädigend für Bestäuberinsekten (NN410).

Details der Anwendungsbestimmungen für Karate Zeon folgen in einer weiteren Durchsage, wenn der Bekämpfungszeitpunkt ansteht. *Das Mittel darf insgesamt maximal einmal pro Jahr eingesetzt werden. Im Sinne der Nützlingsschonung empfehlen wir die größtmögliche Beschränkung auf absolute Notfallsituationen und ggf. Teilflächenbehandlung.*

Für alle weiteren beantragten Indikationen sind bislang noch keine Zulassungen nach Art. 53 ausgesprochen worden. Die Verfahren laufen noch. Wir halten Sie über unsere Warndiensthinweise im Kern-, Stein- und Beerenobst auf dem Laufenden.

6. Änderungen in den Rahmenbedingungen für die Feldmausbekämpfung

Es sind durch das BVL neue Auflagen für den Einsatz von Rodentiziden gegen Feld-, Erd- und Rötelmäuse erlassen worden. Diese betreffen die Nutzung von Köderlegemaschinen und Köderstationen sowie den Umgang mit Rastplätzen von Zugvögeln. Die Vorschriften für Legefinten – der weitaus gängigsten Form der Köderausbringung gegen Feldmäuse in unserem Gebiet – haben sich nicht geändert. Nach unserer Kenntnis haben diese Änderungen auch keine Auswirkung auf die Bekämpfung von Wühl- und Schermäusen. Grundsätzlich darf nur bei Befall behandelt werden. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder in Befallsnestern im Schlag müssen dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind bei Kontrollen vorzulegen. Im Detail sind die folgenden Auflagen geändert worden:

Die alte Auflage NT664 entfällt und wird durch die neue Auflage **NT664-1** ersetzt. Der Text lautet: *Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden.*

Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten.
- Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "Liste der Köderlegemaschinen" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).
- Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.

Bislang sind die folgenden Mittel von dieser Änderung betroffen: Arvalin (007851-00), Arvalin Forte (008023-00), Ratron Gift-Linsen (025388-00), Ratron Giftweizen (034041-00).

Die alte Auflage NT680 entfällt und wird durch die neue Auflage **NT680-2** ersetzt: *Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 cm² im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".*

Bislang sind die folgenden Mittel von dieser Änderung betroffen: Arvalin (007851-00), Ratron Gift-Linsen (025388-00)

Die alten Auflagen NT803 und NT803-1 entfallen und werden durch die neue Auflage **NT803-2** ersetzt: *Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.*

Bislang sind die folgenden Mittel von dieser Änderung betroffen: Arvalin (007851-00), Arvalin Forte (008023-00), Ratron Gift-Linsen (025388-00), Ratron Giftweizen (034041-00).

Kurzum:

1. Die Feldmausbekämpfung mit der Legeflinte ist weiterhin möglich.
2. Sollen Feldmäuse mit Hilfe einer Köderlegemaschine bekämpft werden, müssen die Geräte beim JKI gelistet sein. Derzeit sind dies nur die Modelle Wumaki C1 und C3.
3. Zur Wühlmausbekämpfung können mit gebietsüblichen Wühlmauspflügen die Wühlmausköder WUELFEL (mit Unterzulassungsnummern) sowie Ratron Schermaus-Sticks im Obstbau (NT 663) weiterhin ausgebracht werden.
4. Beachten Sie, dass seit Ende 2020 die Wühlmauspflüge der Kontrollpflicht unterliegen. Hierfür müssen die Geräte alle drei Jahre durch einen anerkannten Kontrollbetrieb geprüft werden.